



Flüchtlingsrat Berlin e.V.  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin  
Tel: (030) 22 47 63 11  
Fax: (030) 22 47 63 12  
[buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Berlin, 09. April 2020

## **Infektionsschutz und Quarantänemaßnahmen für Geflüchtete in Sammelunterkünften menschenrechtskonform umsetzen**

### **Forderungs- und Diskussionspapier des Flüchtlingsrats Berlin, Stand 9. April 2020**

In eng belegten Flüchtlingsunterkünften kann sich das Corona-Virus leicht ausbreiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Mehrbettzimmer, Gemeinschaftssanitäranlagen und -küchen, Vollverpflegung sowie mangelnde Information das Einhalten der notwendigen Vorsichtsmaßnahmen unmöglich machen. In mehreren Berliner Sammelunterkünften stehen bereits Menschen unter Quarantäne.

Die Situation stellt die Berliner Behörden vor große Herausforderungen. Dabei ist das Krisenmanagement problematisch: Geflüchtete werden nicht ausreichend informiert, manche Maßnahmen sind offenkundig überzogen, andere unzureichend. Der Flüchtlingsrat fordert transparente und rechtskonforme Informationen und Verfahren und einen respektvollen Umgang mit kranken Menschen, ihren Angehörigen und Kontaktpersonen.

Viele Fragen sind im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen ungeklärt. Wir haben hierzu Probleme beschrieben und einen Forderungskatalog aufgestellt, den wir gerne weiter diskutieren und aktualisieren möchten.

**Wir freuen uns über Hinweise und Kritik unter den Betreff „Forderungen Quarantäne“ an:**  
[buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de)

### **Problematisches Krisenmanagement**

In **Treptow-Köpenick** hat das Gesundheitsamt zwei Unterkünfte vollständig unter Quarantäne gestellt. In einer Containerunterkunft (Tempohome) wurde wegen zwei infizierter Personen für die gesamte Unterkunft mit über 200 Bewohner\*innen Quarantäne angeordnet. Dabei hat die Unterkunft Appartementstruktur mit eigenem Bad und Kochnische für jeweils bis zu 4 Personen, so dass die Quarantäne der konkret betroffenen Appartements einschließlich der identifizierten Kontaktpersonen völlig ausgereicht hätte.

Die Bewohner\*innen erhielten vom LAF lediglich ein Schreiben, dass sie „bis auf weiteres“ unter Quarantäne stehen. Einen rechtsmittelfähigen Quarantänebescheid des Gesundheitsamtes über Grund und Dauer der Quarantäne bekamen sie nicht. Wegen mehrfacher Wechsel der Teams erhielten die

Bewohner\*innen kaum Beratung und Unterstützung, etwa Hilfe bei der Benachrichtigung ihrer Arbeitgeber, Infos zum Anspruch auf Lohnfortzahlung und Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen. Mundschutz gab es weder für die Bewohner\*innen noch für das Personal. Nach einer Woche ließ das LAF auf Anordnung des Gesundheitsamts Marzahn Hellersdorf mit Polizeigewalt weitere erkrankte Personen in die Unterkunft bringen. Die Bewohner\*innen protestierten lautstark, denn sie befürchteten nicht zu Unrecht, dass das LAF hier ein auf Dauer unter Quarantäne stehendes Lager etablieren wollte. Ein Bewohner sagte uns:

*„Wir sind seit dem 17. März unter Quarantäne. Essen bekommen wir geliefert. Wir haben eine Bestätigung bekommen, dass wir unter Quarantäne sind. Sonst informiert uns niemand. Wir sehen nur, dass immer wieder kranke Menschen hierhin gebracht werden. Wir wissen aber nicht wie sie versorgt werden, ob sie in den Räumen bleiben oder sich wie alle hier innerhalb des Geländes bewegen dürfen. Wir würden gerne wissen, ob die Quarantäne am Mittwoch (1. April) beendet wird und ob wir alle davor getestet werden. Ich habe Angst um meine Arbeit. Von der Arbeit wurde mir gesagt, dass ich die Quarantäne-Bestätigung per Post schicken soll, doch niemand hier hat die Zeit so etwas zu tun.“*

Auch in **Marzahn-Hellersdorf** kam es nach Verhängung einer Quarantäne für alle 270 Bewohner\*innen einer Erstaufnahmeeinrichtung zu Protesten der Bewohner\*innen und zu Polizeieinsätzen. Die verunsicherten und in Panik geratenen Bewohner\*innen befürchteten die weitere Ausbreitung der Erkrankung in der für Quarantänemaßnahmen offenkundig ungeeigneten Unterkunft mit Vollverpflegung und Gemeinschaftssanitäranlagen. Auch hier fehlten Quarantänebescheide sowie Informationen in einer für die Bewohner\*innen verständlichen Sprache und Form.

In **anderen Berliner Bezirken** beschränkt man sich vernünftigerweise darauf, nur das jeweils betroffene Appartement unter Quarantäne zu setzen, ggf. zusätzlich der jeweiligen Kontaktpersonen.<sup>1</sup> In Unterkünften mit Gemeinschaftssanitäranlagen wurde ein separater Flurbereich freigemacht, um dort eine Quarantäne mit eigenem Wohn- und Sanitärbereich zu ermöglichen.

Problematisch ist auch das Vorgehen des LAF im **Ankunftszentrum Reinickendorf** und dessen Außenstelle in Pankow (AKuZ). Dort wird seit einigen Wochen eine "Ankunftsquarantäne" praktiziert: Neue Asylantragsteller werden ausnahmslos verpflichtet, sich 14 Tage nachts im Ankunftszentrum in Mehrbettzimmern mit Gemeinschaftssanitäranlagen und Vollverpflegung aufzuhalten. Die bisherige Praxis des LAF, Personen von der Wohnpflicht auszunehmen, die in Berlin privat bei Verwandten oder Bekannten unterkommen können, wurde aufgehoben. Sogar Risikopersonen mit schweren Vorerkrankungen müssen trotz privater Wohnmöglichkeit jetzt im AKuZ nächtigen. Ein Corona-Test erfolgt bei Ankunft und während der „Ankunftsquarantäne“ nur, wenn Symptome vorliegen.

Unseres Wissens gab es in den vergangenen Wochen an beiden Standorten des AKuZ Infektionsfälle. In der Folge wurde eine sehr aufwändige Verlegungsaktion für dutzende Mitbewohner\*innen als potentielle Kontaktpersonen aus dem Pankower AKuZ in ein Tempohome in einem anderen Bezirk durchgeführt. Auch hier gab es keine Quarantänebescheide, auch hier wurden die Menschen nicht über die Dauer der Maßnahme informiert. Mundschutz und Hygieneartikel stellten LAF und Gesundheitsamt weder für die Bewohner\*innen noch für das Personal zur Verfügung.

In einem stillgelegten **Tempohome in Pankow** will das LAF jetzt eine zentrale Quarantäne-Unterkunft eröffnen. Sie soll für positiv Getestete genutzt werden, die keine Krankenhausbehandlung benötigen, und für ihre unmittelbaren Angehörigen als Kontaktpersonen, vgl. PM SenIAS vom 30.03.2020 [www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.913584.php](http://www.berlin.de/sen/ias/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.913584.php) Dort sollen voraussichtlich auch Geflüchtete eingewiesen werden, die gegen Quarantäne-Auflagen verstoßen haben. Viele Fragen sind im Zusammenhang mit der geplanten Inbetriebnahme der Quarantäneunterkunft klärungsbedürftig. Dazu gehört auch die Prüfung möglicher Alternativen.

---

<sup>1</sup> Ausnahme war eine Aufnahmeeinrichtung in einem ehemaligen Hotel in Charlottenburg, in dem die Bewohner\*innen in einem für alle gemeinsamen Speisesaal nach § 47 AsylG iVm § 3 AsylbLG zu Abschreckungszwecken mit „Vollverpflegung“ versorgt wurden. Die Quarantäne ist inzwischen aufgehoben.

## Fragen und Forderungen

### Quarantäne nur mit rechtsmittelfähigem Bescheid, Information und Transparenz sicherstellen

Eine Quarantäne nach dem Infektionsschutzgesetz ist eine **freiheitsentziehende Maßnahme**. Dies ist nur mit Zustimmung der Betroffenen oder aufgrund eines richterlichen Beschlusses zulässig (Richtervorbehalt gemäß Artikel 104 Grundgesetz).

Das Gesundheitsamt muss einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen mit Angaben zu Grund und Dauer sowie Informationen zu den Voraussetzungen für eine Aufhebung der Maßnahme, und die Betroffenen in einer für sie verständlichen Sprache über den Inhalt des Bescheids und über ihre Rechte informieren. Der Quarantänebescheid ist auch notwendig als Nachweis bei Arbeitgeber\*innen und Behörden.

LAF, Betreiber und Gesundheitsämter müssen größtmögliche Transparenz für die Geflüchteten gewährleisten und verständliche und verlässliche Informationen zu Grund und Dauer und den Voraussetzungen für eine Aufhebung der Quarantäne zur Verfügung stellen.

### Rechtliche Zulässigkeit einer Quarantäne

Aktuell stellt sich vor allem die Rechtsfrage, ob für ganze Sammellager, also auch für nicht als Kontaktpersonen identifizierte gesunde Bewohner\*innen in Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) verfügte Quarantänemaßnahme **verhältnismäßig** als juristisches Prüfschema sind (= ein *legitimer Zweck*; geeignet bzw. *tauglich* um den Zweck zu erreichen; erforderlich, weil *kein milderes Mittel* möglich um Zweck zu erreichen; angemessen = *Einschränkungen in angemessener Relation zum Zweck* bzw. Ziel), vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Verhältnismäßigkeitsprinzip\\_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verhältnismäßigkeitsprinzip_(Deutschland)).

Wenn in der Quarantäne eine konsequente **Trennung der Infizierten**, der **Kontaktpersonen** und der **übrigen Bewohner\*innen** voneinander, Einhaltung von Abstandregeln, Nutzung **individueller Sanitäranlagen** und Küchen usw. nicht erfolgt oder aus baulichen und organisatorischen Gründen unmöglich ist, und daher **ungeeignet** um das Ziel zu erreichen, oder wenn ggf. mögliche weniger gravierende Maßnahmen **mildere Alternativen** wie z.B. Einzelquarantänen nur für Kranke und ggf. konkrete Kontaktpersonen in einem separaten Bereich der Unterkunft, in einem **separatem Appartement** ggf. auch in einer anderen besser geeigneten Unterkunft, einem Hotel, einer Ferienwohnung, einem Businessappartement, einem Krankenhaus etc. nicht geprüft wurden, könnte eine nach dem ISGF verfügte Quarantäne sich als unverhältnismäßig und somit **rechtswidrig** erweisen.

Uns liegt ein Beschluss des **Berliner Verwaltungsgerichts** vom 17.06.2013 - VG 14 L 282.13 zu einer rechtswidrigen Quarantäne wg. Windpocken in einer Berliner Gemeinschaftsunterkunft vor. Rechtswidrig war die Quarantäne, weil Gesunde und Kranke in der Unterkunft gemeinsam eingesperrt wurden. Zudem war es unzulässig, der AWO als Betreiberin der Unterkunft aufzuerlegen, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vollziehen. Geklagt hatte die AWO als Betreiberin der Unterkunft: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/vgbln\\_quarantaene\\_2013/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/vgbln_quarantaene_2013/)

Uns liegt auch ein damaliger **Quarantänebescheid** des Gesundheitsamts gegen einen nicht erkrankten Bewohner vor: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/gesamt\\_bescheid\\_quarantaene\\_2013/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/gesamt_bescheid_quarantaene_2013/)

Uns liegt zudem ein **aktuelles Schreiben des LAF** an eine nicht erkrankte, nicht zu Kranken in Kontakt stehenden Bewohnerin eines Tempohomes mit Appartementstruktur vor. Das LAF **bestätigt** der Bewohnerin lediglich, dass ihre Unterkunft *auf Anordnung des Amtsarztes „bis auf weiteres“* unter Quarantäne stehe und sie deshalb die Unterkunft nicht verlassen dürfe: [https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf\\_bestaetigung\\_quarantaene/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf_bestaetigung_quarantaene/)

Vom **Gesundheitsamt**, das angeblich eine Vollquarantäne für alle Bewohner verfügt hatte und hierfür anders als das LAF nach dem IFSG auch zuständig ist, erhielt der Bewohner keinen Bescheid.

### **Persönlichkeitsrechte achten, Beschränkungen der Handlungsfreiheit reduzieren**

Mehr noch als andere Menschen sind Geflüchtete in Sammelunterkünften im Falle einer Infektion staatlichem Handeln ausgeliefert. Sie werden möglicherweise in einer anderen Unterkunft unter Quarantäne gestellt und mit Fertigessen versorgt.

Es ist unbedingt darauf zu achten, gegenüber den Geflüchteten sämtliche behördliche Entscheidungen transparent und in einer für sie verständlichen Sprache zu kommunizieren, sie wo immer möglich in Entscheidungen einzubeziehen, über ihre Rechte aufzuklären und Zugang zu Rechtsschutz zu gewähren.

Geflüchtete dürfen nicht ohne sprachlich verständliche Information, Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer unabhängigen Beratung und zur Inanspruchnahme von Rechtsschutz als reine Objekte dem staatlichen Handeln ausgeliefert und faktisch entmündigt werden. Die verfassungsrechtlich verankerten Persönlichkeitsrechte, die allgemeine Handlungsfreiheit und das Rechtsstaatsprinzip sind zu achten, Art. 1, 2 und 19 GG.

### **Transparentes und verantwortliches Entlassungsmanagement, Zugang zu Tests**

Eine Quarantäne ist leichter zu ertragen, wenn man weiß, was einen erwartet, wie lange sie dauert und unter welchen Voraussetzungen sie beendet werden kann. Dies gilt besonders für bisher nicht erkrankte Kontaktpersonen. Gesundheitsämter und LAF sind gefordert, ihr jeweiliges Vorgehen und ihre Strategien gegenüber den Betroffenen offen und transparent zu kommunizieren. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Verfügung und ebenso mit der Aufhebung von Quarantänen sind jeweils für alle Betroffenen und Kontaktpersonen Tests anzubieten.

Eine Quarantäne **in der bisherigen Unterkunft** ist nach Möglichkeit zu bevorzugen. Nur wenn dies angesichts der baulichen Umstände, mangels Appartementstruktur usw. nicht möglich ist, kommt eine Verlegung in Betracht.

Nach dem Ende der Quarantäne muss dann eine **Rückkehr** in die bisherige Unterkunft möglich sein. Vor allem für psychisch belastete Menschen kann das Gefühl, staatlicher Willkür ausgeliefert zu sein, retraumatisierend wirken. Für Familien mit Kindern ist die Rückkehr auch wegen der Anbindung an Kita und Schule notwendig. Wir fordern Transparenz und verlässliche Information über die weitere Unterbringung unter Einbeziehung der Betroffenen.

### **Quarantänelager vermeiden: Massen- und Sammelunterkünfte auflösen, möblierte Apartments anmieten**

Notwendig sind eine Entzerrung der Belegung durch Freigabe aktuell leerstehender Unterkunftsteile, die Auflösung von Massen- und Sammelunterkünften ohne individuelle Sanitäreinrichtungen sowie die Anmietung von Ferienwohnungen und Businessapartements etc., um einen wirksamen Infektionsschutz überhaupt erst möglich zu machen.

Zuallererst muss jetzt **Risikopersonen** mit schweren Vorerkrankungen und **älteren Menschen** die sofortige Verlegung in Unterkünfte mit eigenem Koch- und Sanitärbereich bzw. in eine Wohnung angeboten werden.

Statt Geflüchtete in Sammelunterkünften mit Gemeinschaftssanitäranlagen usw. weiterhin einem hohen Ansteckungsrisiko auszusetzen und sie im Falle einer Infektion in gesonderten Quarantäneunterkünften zu isolieren und zu stigmatisieren, sollten jetzt berlinweit möblierte **Business-Apartements**

**ments und Ferienwohnungen** angemietet und für Geflüchtete und andere Wohnungslose zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Kontingente müssen vorab angemietet werden, um sie kurzfristig belegen zu können.

Berlinweit stehen zahlreiche Ferienwohnungen sowie monatsweise vermietete möblierte „Businessappartements“ leer. Wir fordern die umgehende Auflösung von engen Massenunterkünften mit Gemeinschaftsbädern, in denen der Infektionsschutz nicht umsetzbar ist. Dies gilt insbesondere auch für Geflüchtete, die durch die Bezirksämter nach dem ASOG in Wohnungslosenunterkünften untergebracht wurden. Dazu ausführlich weiter unten die Forderungen unter „Wohnungen statt Lager“.

Mobile Unterstützungsteams können die Menschen in Ferienwohnungen und Businessappartements per Telefon und E-Mail sozialarbeiterisch betreuen. Auch für Geflüchtete, die bereits in einer regulären Mietwohnung leben und dort unter Quarantäne stehen, bedarf es fester, sprachkundiger Ansprechpartner\*innen.

### **Selbstversorgung statt entmündigender Fremdverpflegung**

Unter Quarantäne stehende Geflüchtete versorgt das LAF mit abgepacktem Fertiggericht, auch wenn es in der Unterkunft individuelle Appartements mit Herden und Spülen gibt. Wir halten es gerade unter Quarantänebedingungen für notwendig, dass Geflüchtete sich entsprechend ihren Gewohnheiten gesund ernähren und ihr Essen selbst zubereiten können. Auch als Beitrag zur eigenständigen Gestaltung der Wartezeit. Wir fordern die Lieferung selbst zusammenstellbarer, qualitativ hochwertiger Lebensmittelpakete und die Ausstattung der Bewohner\*innen mit Kochutensilien statt entmündigendem, ungesunden Fertiggericht.

### **Medizinische Versorgung sicherstellen**

Vor allem neu ankommende Geflüchtete haben keinen Hausarzt. Oft fehlen gesicherte Diagnosen. Viele Geflüchtete wissen noch nicht, wie sie die notwendigen Medikamente erhalten. Es ist unbedingt zu gewährleisten, dass neu ankommende Geflüchtete und solche in Quarantäne umfassend über den Zugang zum Gesundheitssystem informiert werden. Der Zugang zu Medikamenten und zu ärztlicher, fachärztlicher und psychologischer Versorgung sowie die freie Arztwahl ist sicherzustellen, nicht nur in Bezug auf eine Corona-Erkrankung, sondern für alle gesundheitlichen Belange.

### **Psychosoziale und rechtliche Beratung sicherstellen**

Viele Menschen beschreiben Quarantäne als psychisch stark belastend. Geflüchtete, die im Herkunftsland oder während der Flucht traumatisiert wurden, an Angstzuständen oder Depressionen leiden, benötigen während einer Quarantäne – zumal unter beengten Verhältnissen in einem Wohncontainer – das Angebot professioneller psychosozialer Unterstützung, um Retraumatisierungen und eine Verschlimmerung zu verhindern.

Notwendig ist eine Beratung und Unterstützung auch in aufenthalts-, sozial- und arbeitsrechtlichen Belangen sowie bei Konflikten in der Familie. Sicherzustellen ist daher auch unter Quarantäne der Zugang zu sprachkompetenten Beratungsangeboten. Das Angebot darf sich nicht auf den Betreiber der Unterkunft beschränken, der die freiheitsentziehende Maßnahme de facto vollzieht, weil dies naturgemäß das Vertrauensverhältnis zu den Insassen beeinträchtigt.

### **Aufenthalt im Freien ermöglichen, Zugang zu Internet, Laptops und PCs bereitstellen**

Schon in einer normalen Wohnung wird Quarantäne als Eingesperrtsein empfunden. Findet sie in Wohncontainern statt, verstärkt sich dieses Gefühl erheblich. Es muss unbedingt sichergestellt wer-

den, dass den betroffenen Menschen ausreichend Raum zur Verfügung steht und sie die Möglichkeiten zum Aufenthalt im Freien haben.

Unter Quarantäne gestellt werden Kranke ebenso wie ihre familiären und ggf. weitere Kontaktpersonen. Ausreichend Sonne, frische Luft, Bewegung und gesundes Essen kann das Immunsystem stärken und einen großen Teil aller banalen Infekte verhindern oder abmildern. Das gilt auch für Covid19.

Um eine Quarantäne unbeschadet zu überstehen, sind Beschäftigungsmöglichkeiten sowie der Zugang zu Informationen notwendig. Zwingend ist der Zugang zu Information und Kommunikation über ein leistungsfähiges WLAN. Den Bewohner\*innen bzw. Haushaltsgemeinschaften müssen individuelle Rechner zur Verfügung gestellt werden, um sich zu informieren, mit Angehörigen, Beratungsstellen und Behörden zu kommunizieren und für ihre Kinder das Homeschooling zu ermöglichen.

### **Rahmenhygieneplan anpassen und konkretisieren, Quarantäne-Richtlinien fehlen**

Der aktuelle **Rahmenhygieneplan des LAF<sup>2</sup>** für Flüchtlingsunterkünfte beinhaltet als *copy&paste Dokument* lediglich einen bundesweiten Musterplan aus 2015, der noch der Konkretisierung für das jeweilige *Bundesland* und für die jeweilige *Unterkunft* bedarf. Dies hat das LAF bislang offenbar versäumt. Das Dokument trifft keine hinreichend konkreten Aussagen, was auch die Einleitung betont: *"Die aufgeführten Hygienemaßnahmen sind Beispielinhalte, die auf die Situation in der jeweiligen Einrichtung angepasst und durch einrichtungsspezifische Details und Festlegungen ergänzt werden müssen. Zu berücksichtigen sind dabei auch regionale Vorschriften bzw. Landesregelungen."*

Ein Beispiel: Es fehlen Aussagen über Seifenspender, Papierhandtuchspender, WC-Papierhalter und zu Desinfektionsmittelspender in Gemeinschaftstoiletten. In Umsetzung des Rahmenhygieneplans nach dem IFSG ist daher ein **konkreter Hygiene- und Reinigungsplan für jede Unterkunft** zu erstellen, der allgemeine Hygienemaßnahmen, eine Liste der zu reinigenden Flächen, Reinigungsrythmus und Zuständigkeiten regelt.

Nicht nur die Geflüchteten selbst, auch die Wohnheimbetreiber fühlen sich häufig nicht ausreichend informiert, wie sie die behördlichen Anordnungen zum Infektionsschutz (u.a. Kontaktbeschränkungen) in der Unterkunft umsetzen können. Auch im Falle einer Infektion und einer vom Gesundheitsamt verhängten Quarantäne fehlt es an klaren **Richtlinien** für Betreiber. Keinesfalls dürfen Wohnheim- und Security-Personal zu Hilfspolizist\*innen gemacht werden, die Quarantänemaßnahmen ggf. auch gegen den Willen der Betroffenen durchsetzen sollen.

### **Zugang zu zeitnaher Diagnostik und Tests**

Die beste Quarantäne ist eine solche, die gar nicht erst nötig wird. Es müssen qualifizierte mehrsprachige Informationen über Hygienetipps und Abstandsregelungen hinaus zur Symptomatik von Covid19, sowie über den Zugang zu zeitnaher Diagnostik und Testung zur Verfügung gestellt werden. Mehrsprachige Infos und Hotlines sind auszubauen. Notwendig ist die zügige Ausweitung der Beratungs- und Testkapazitäten für alle Berliner\*innen. Geflüchtete müssen einen niedrighwelligen Zugang zu medizinischer Beratung und Tests erhalten.

### **Schutzausrüstung für Bewohner\*innen und Wohnheimpersonal bereitstellen**

Wir halten es für unerlässlich, dass in allen Sanitäranlagen **Flüssigseife, Papierhandtücher** und **WC-Papier**, sowie am Eingang und auf allen Etagen der Unterkünfte **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt werden – alles leider *keine* Selbstverständlichkeit.

Nötig ist die Bereitstellung von **Schutzkleidung** (Handschuhe, Schutzmasken usw.) für Personal und

---

<sup>2</sup> Wortlaut siehe [https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf\\_rahmen-hygieneplan\\_2015/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf_rahmen-hygieneplan_2015/)

Bewohner\*innen. Für die Reinigung der Gemeinschaftsbereiche (z.B. Türklinken) und der Sanitäreinrichtungen muss **Flächendesinfektionsmittel** bereitgestellt werden. Dies gilt erst recht für Unterkünfte, in denen es Infektionsfälle oder Kontaktpersonen gibt.

### Zugang zu Schulunterricht sicherstellen

Es muss gewährleistet werden, dass Kinder und Jugendliche auch unter Quarantäne am Schulunterricht teilnehmen können. Für Homeschooling und E-Learning müssen seitens des LAF bzw. der Unterkunft ein stabiles WLAN Netz in allen Wohnbereichen und seitens der Leistungsträger oder der Schulen die erforderliche PC-Hardware (Rechner und Drucker, bei fehlendem WLAN ggf. LTE-Stick) zur Verfügung gestellt werden.

Schüler\*innen und ihre Eltern müssen beim Einrichten und Nutzen der Technik unterstützt werden. Siehe auch PM Arbeitskreise junge Flüchtlinge des Flüchtlingsrats vom 03.04.2020 „*Bildung für alle – Corona-bedingte Benachteiligungen von Schüler\*innen stoppen, Voraussetzungen fürs Homeschooling schaffen*“ [https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm\\_bildung\\_fuer\\_alle\\_3\\_4\\_20/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/pm_bildung_fuer_alle_3_4_20/)

### Lagerpflicht und Vollverpflegung sofort aussetzen, § 49 Abs. 2 AsylG

Die für Asylsuchende i.d.R. mindestens für die ersten 6 Monate ab Asylantrag nach § 47 Asylgesetz iVm § 3 AsylbLG geltende Lagerpflicht mit Vollverpflegung ist nach § 49 Abs. 2 AsylG „**aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge**“ sofort ersatzlos aufzuheben. Privates Wohnen ist ab dem ersten Tag zu erlauben.

Das in Berlin neuerdings auch für Asylsuchende, die in der Wohnung ihrer Angehörigen untergekommen sind, und auch für Risikopersonen ausnahmslos praktizierte 14tägige „**Quarantänewohnen**“ in den hierzu mangels Appartementstruktur völlig ungeeigneten Unterkünften des „Ankunftszentrums“ mit Gemeinschaftssanitäranlagen, Etagenbetten, Vollverpflegung usw. ist sofort zu stoppen.<sup>3</sup>

### Wohnungen statt Lager

Geflüchtete sind aus Gründen des Infektionsschutzes und zur Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens nicht nur in der aktuellen Situation, sondern grundsätzlich vorrangig in Mietwohnungen statt in Not- und Sammelunterkünften unterzubringen. Obdach- und Wohnungslosen, die die Einkommensgrenzen für den Wohnberechtigungsschein (WBS) erfüllen, ist ein WBS mit Dringlichkeit zu erteilen, ebenso Asylsuchenden, geduldeten und anerkannten Geflüchteten in Sammelunterkünften. Auf Basis des WBS mit Dringlichkeit sind freiwerdende und neue Wohnungen des Landes Berlin sowie Sozialwohnungen zuerst an Obdachlose, untergebrachte Wohnungslose und Geflüchtete in Sammel-lagern zu vergeben.

Die Mietkosten für eine selbst gemietete Wohnung sind bei materieller Bedürftigkeit nach dem AsylbLG bzw. dem SGB II/XII zu übernehmen. Vorab-Mietübernahmescheine für die Wohnungssuche sind von den Sozialbehörden von Amts wegen zu erteilen.

Die Schließung der Massenunterkünfte, der Zugang zu Wohnungen für ALLE und der flächendeckende Zugang zu Information und Bildung durch kostenloses WLAN für alle ist notwendig, um die Corona-Pandemie und künftige Pandemien eindämmen zu können.

---

Dieser Newsletter ist Teil unseres aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanzierten Projekts „Gut Beraten - gut Ankommen“.



---

<sup>3</sup> Siehe LAF Info vom 8.4.2020 Punkt 2, [https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info12\\_8april/](https://fluechtlingsrat-berlin.de/laf-info12_8april/)